

## **Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Meißen**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen in seiner Sitzung vom 02.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meißen erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, für die keine Lohnfortzahlung oder Verdienstausfall geltend gemacht wird, eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 6,00 € je angefangene Stunde. Diese Entschädigung wird sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen als auch für Zeitverlust gezahlt. Mit Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Stadt Meißen abgegolten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.
- (3) Für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Meißen, die beruflich selbständig sind, regelt sich die Entschädigung des ihnen entstandenen Verdienstausfalls nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung. Bei Inanspruchnahme der Entschädigung nach Absatz 1 sind sämtliche Ansprüche gegen die Stadt Meißen abgegolten.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meißen erhalten für die Teilnahme an Ausbildungen zum Dienst eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € je Dienst.
- (2) Für die Teilnehmer an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Erstattung ihrer Auslagen in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Meißen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Funktion:

a) Gemeindeführer	175,00 €
b) stellvertretender Gemeindeführer	100,00 €
c) Ortswehrleiter	120,00 €
d) stellvertretender Ortswehrleiter	80,00 €
e) Gerätewart / Atemschutzgerätewart	75,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
g) Leiter Bambinifeuerwehr	50,00 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Wehrleiter und die übrigen Funktionsträger kann auf Antrag des Gemeindeführers mit Zustimmung des Gemeindefeuwehrausschusses bei ungenügender Erfüllung der Aufgaben gekürzt werden.
- (3) Die monatliche Entschädigung für die in Abs. 1 genannten Funktionsträger wird nur für eine der gewählten bzw. berufenen Funktionen gezahlt.

#### **§ 4 Entschädigung für Übungen**

Für Übungen wird die Entschädigung nach § 1 gewährt.

#### **§ 5 Sicherheitswache**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei der Durchführung von Sicherheitswachen eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde in Höhe von 7,50 €. Diese Entschädigung wird sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen als auch für Zeitverlust gezahlt. Mit Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Stadt Meißen abgegolten.

#### **§ 6 Bereitschaftsdienst**

- (1) Für die als Bereitschaftswache eingesetzten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beträgt eine Aufwandsentschädigung von 35,00 € pro Tag.
- (2) Für den wöchentlichen Leitungs- und Fahrdienst wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Woche gezahlt.
- (3) Die Entschädigungen gemäß der Absätze 1 und 2 werden sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen als auch für Zeitverlust gezahlt. Mit Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Stadt Meißen abgegolten.

#### **§ 7 Ausbildung Jugendfeuerwehr**

- (1) Für die Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten die Ausbilder je Ausbildungseinheit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Diese Entschädigung wird sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen als auch für Zeitverlust gezahlt. Mit Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Stadt Meißen abgegolten.
- (2) Für die Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten die Ausbildungshelfer je Ausbildungseinheit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €. Diese Entschädigung wird sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen als auch für Zeitverlust gezahlt. Mit Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Stadt Meißen abgegolten.

#### **§ 8 Ausbildung Bambinifeuerwehr**

- (1) Für die Ausbildung der Mitglieder der Bambinifeuerwehr erhalten die Ausbilder, welche Mitglieder der Feuerwehr sind und über eine abgeschlossenen Feuerwehr-Grundausbildung verfügen, je Ausbildungseinheit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Diese Entschädigung wird sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen als auch für Zeitverlust gezahlt. Mit Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Stadt Meißen abgegolten.
- (2) Für die Ausbildung der Mitglieder der Bambinifeuerwehr erhalten die Ausbildungshelfer je Ausbildungseinheit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €. Diese Entschädigung wird sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen als auch für Zeitverlust gezahlt. Mit Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Stadt Meißen abgegolten.

#### **§ 9 Sonderzuwendung**

- (1) Als Ausdruck der besonderen Anerkennung des zum Wohle der Allgemeinheit geleisteten Dienstes kann den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr eine Zuwendung in Form eines Sachbezuges ausgereicht werden.
- (2) Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 10 Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung von Aufwandsentschädigung ist ein ordnungsgemäßer Einsatz- und Dienstbericht.

## **§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Meißen vom 26.03.2014 außer Kraft.

Meißen, 07.11.2016

Olaf Raschke  
Oberbürgermeister